

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

**Amts-**  
**Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
und des Stadtrathes  
Pulsnik.

**Inserate**  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einspaltige Cor-  
puszelle (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftskellerei:**  
Buchdruckerei von A. Babsi,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberow, Groß-  
rührsdorf.  
Annoncen-Bureau von Saafen-  
stein & Vogler, Invalidendank.  
Kudolph Woffe und C. L.  
Daube & Comp.

Erstausg.:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnements-Preis  
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Neunundvierzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 39.

15. Mai 1897.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schmiedemeisters August Bernhard Büttner in Lichtenberg wird heute, am 13. Mai 1897, Nachmittags 1/4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dittrich in Pulsnik wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Juni 1897 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ein-  
tretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

**den 3. Juni 1897, Vormittags 10 Uhr**

**und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf**

**den 30. Juni 1897, Vormittags 1/10 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitze haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu  
verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch  
nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Juni 1897 Anzeige zu machen.

**Königliches Amtsgericht zu Pulsnik.**

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber,

Aktuar Hofmann.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft hat wiederholt die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß bei der Einreichung von Gesuchen um Dispensation von den gesetzlichen Dispen-  
sationsbeschränkungen die betreffenden Kaufverträge bereits zum Theil erfüllt waren, namentlich daß die Trennstückerwerber den Kaufpreis ganz oder theilweise schon bezahlt und die ihnen durch den  
Kauf später zufallenden Parzellen bereits in Besitznahme genommen hatten.

Dieses Verfahren kann leicht für die Beteiligten erhebliche Nachteile im Gefolge haben, wenn die nachgesuchte Dispensation später nicht erteilt wird, für den Trennstückerwerber besonders  
insofern, als dann der Stammgutsbesitzer möglicherweise nicht mehr in der Lage sein wird, die empfangenen Gelder zurückzugeben, für den Verkäufer insofern, als die Art der Benutzung des Trenn-  
stücks durch den Erwerber einen Schaden verursachen kann, für welchen genügender Ersatz oft nicht zu erlangen ist.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt deshalb Veranlassung, auf diese Nachteile hierdurch nachdrücklich hinzuweisen und den Beteiligten zu empfehlen, in ihrem eigenen Interesse mit  
den Erfüllungen von Kaufverträgen der fraglichen Art zu warten, bis es sich entschieden hat, ob die erforderliche Dispensation erteilt wird, oder nicht.

Inbesondere werden die Herren Gemeindevorstände des Bezirks angewiesen, bei derartigen zu ihrer Kenntniß gelangenden Kaufverträgen die Beteiligten entsprechend zu verständigen.

**Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 5. Mai 1897.**

von Erdmannsdorff.

## Blutlaus.

Die Blutlaus hat sich, besonders im Jahre 1896, so gewaltig ausgebreitet, daß nur eine durchgreifende Bekämpfung die gefährdeten Bäume vor der Verkrüppelung und dem schließlich Un-  
tergange bewahren kann.

Die Besitzer von Obstbäumen erhalten deshalb Anweisung, ihre Obstbäume unverzüglich auf das Vorhandensein der Blutlaus zu untersuchen und nöthigenfalls die zur Vertilgung des Schäd-  
lings erforderlichen Maßregeln sofort vorzunehmen.

Eine Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsmethoden, nebst Angabe der hierzu dienlichsten Mittel kann bei der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft, den  
Gemeindevorstägern und den Gutsvorstägern des Bezirks eingesehen werden.

Die Vertilgung der Blutlaus, welche, soweit bisher bekannt, keine natürlichen Feinde hat und gegen Witterungseinflüsse ziemlich unempfindlich ist, empfiehlt sich folgendes:

1. Bäume, welche seit Jahren von der Blutlaus stark bebohrt sind und dadurch an sich an den Grabstrand gebracht, sind am besten abzuhauen und zu entfernen.
2. Solche Bäume, die in der Krone stark mit Blutläusen besetzt, am Stamm und den Ästen aber noch gesund sind, werden verjüngt, indem man die Kronen bis auf alles Holz  
zurückschneidet; beim Abschneiden ist das mit Blutläusen besetzte Holz behutsam abzunehmen, damit keine Blutläuse zur Erde fallen, alsbald aus den Obstanlagen zu entfernen  
und zu verbrennen.
3. Schon vorbeugend läßt sich gegen die Blutlaus etwas thun, indem man eine gute Rindenpflege walten läßt, derart, daß alle Wundränder und Rindenrisse am Stamm und Ästen  
ausgeschnitten und mittels Baumsalbe verfrischen werden, um den Blutläusen jeden Angriffspunkt und jeden Unterschlupf möglichst zu entziehen.
4. Die Bekämpfung der Blutlaus kann und muß, wo diese auftritt, das ganze Jahr hindurch erfolgen.

Am leichtesten und wirksamsten wird dieselbe im Frühjahr, in den Monaten März bis Mai erfolgen, weil man es in dieser Jahreszeit mit den ersten  
Anfängern der Anstichung zu thun hat. Während der Herbst- und Wintermonate wird die Ausführung der Bekämpfung dadurch begünstigt, daß der blattlose Zustand der Bäume  
das Erkennen der befallenen Stellen besonders erleichtert.

Zur Vernichtung der Blutläuse und deren Brut eignen sich am meisten Petroleum und Fette.

1. Bei mehrjährigem Holze dürfte man alle durch den weißen Flaum kennlichen befallenen Stellen mittels einer scharfen Bürste mit reinem Petroleum ab-  
ausgeschnitten und mittels Baumsalbe verfrischen werden, um den Blutläusen jeden Angriffspunkt und jeden Unterschlupf möglichst zu entziehen.
2. An jüngerem Holze ist die Anwendung irgend welchen Fettes; vorzuziehen, Schweine- oder Pferdesett, Vasoline und dergleichen, welches ebenfalls mittels Bürste in die durch die  
Verwundung des Schädlings entstandenen Ritze zu bringen ist. Diese Fette halten den Luftzutritt ab und ersüden die darunter befindlichen Kolonien. Aus gleichem Grunde empfiehlt  
auch Willcomung eine Mischung von 15 gr Terpentinöl mit 1 kg getrockneter durchsiebter Thonerde.
3. Außerdem seien noch als gleichgütig wirkende Mittel empfohlen:

Die im Samengeschäft von Wilhelm's Nachfolger in Dresden-A., Strubestraße, erhältliche Petroleum-Emulsion und das sogenannte Kessler'sche Mittel, bestehend aus  
50 gr grüner Seife, 100 cem rohem Fuselöl, 2000 cem Weingeist von 90%. Die Stoffe werden mit soviel Wasser gründlich zusammengeriehrt, daß die Mischung 1 l ergibt.

Da jedoch innerhalb 14 Tagen die Wundstelle — wenn auch nur ein Thier übrig bleibt — wieder ebenso stark wie zuvor mit jungen Blutläusen bevölkert sein kann,  
so muß nach diesem Zeitraum eine Untersuchung über das Ergebnis der vorhergegangenen Bekämpfung vorgenommen werden und letztere, wo nöthig, ungeändert in der vorher-  
gedachten Weise wiederholt werden.

Die Unterlassung der angeordneten Untersuchung, sowie der nothwendigen Vertilgungsarbeiten wird mit Geldstrafe bis zu 150 M., eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden. Auch wird  
erforderlichen Falls die Ausführung der unterliegenden Vertilgungsarbeiten auf Kosten der Säumigen erfolgen.

Die Herren Bürgermeister zu Eistra und Königsbrück, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden veranlaßt, die Durchführung der vorstehenden Anordnungen  
strengstens zu überwachen, die Vertilgungsarbeiten, soweit nöthig, durch Sachverständige einleiten bez. beaufsichtigen zu lassen und die säumigen Obstbaumbesitzer zur Bestrafung hier anzuzeigen.

**Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 5. Mai 1897.**

von Erdmannsdorff.

## Der Sprachenstreit in Oesterreich.

In Oesterreich stehen im Vordergrund des öffentlichen  
Interesses die im vorigen Monat zunächst für Böhmen  
und demnächst auch für Mähren von den Ministern des  
Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des  
Ackerbaues erlassenen Sprachenverordnungen.

Der wesentliche Inhalt dieser ziemlich detaillirten Ver-  
ordnungen — sie bestehen aus sechsundzwanzig zum Theil recht  
umfangreichen Paragraphen — ist der:

1. daß alle amtlichen Bekanntmachungen der Gerichts- und  
Verwaltungsbehörden in beiden Landessprachen (tschechisch  
und deutsch) zu erfolgen haben,
2. daß alle diejenigen Gerichts- und Verwaltungsangelegen-  
heiten, in denen ein Antragsteller oder sonstiger Interessent  
vorhanden ist, ausschließlich in derjenigen Landessprache  
behandelt werden sollen, deren sich der Antragsteller  
oder die Partei bedient hat.
3. endlich, daß nach dem 1. Juli 1901 bei den Justiz-  
und Verwaltungsbehörden nur solche Beamte angestellt  
werden sollen, welche die Kenntniß beider Sprachen  
nachgewiesen haben.

Der Sturm der Entrüstung, der sich gegen diese mit  
der Verkündung in Kraft getretenen Bestimmungen bei  
der deutschen Bevölkerung Oesterreichs, somit sie nicht durch  
Kritikale oder feudale Einflüsse beherrscht wird, geltend ge-  
macht hat, ist ein ganz gewaltiger. Er tritt hervor nicht  
nur im Parlament und in der Presse, sondern ebenso bei  
den Selbstverwaltungsorganen und in den Vereinen. Und  
zwar zeigt sich hier eine wirklich erhebende Solidarität aller  
deutschen Elemente der verschiedenen Provinzen oder Länder  
des österreichischen Kaiserstaates. Im Abgeordnetenhaus  
haben nicht nur die nächstbeliebigen Böhmen mit ihren  
Angriffen gegen die Verordnungen begonnen, sondern es  
haben sich ihnen auch die Deutschnationalen anderer Partei-  
gruppen angeschlossen. Und ebenso liegen nicht bloß die  
scharfsten Protestkundgebungen vor aus deutschen Städten  
Böhmens, wie Eger, Reichenberg und Teplitz, sondern auch  
aus Steyermark und Oberösterreich.

In erster Linie wird gegen die Verordnung geltend  
gemacht, daß sie die Verfassung verletze, da nach Art 19  
derselbe derartige Bestimmungen nur im Wege der Gesetz-  
gebung, nicht aber nur durch Verfügungen einzelner Minister  
getroffen werden könnten, dieselben außerdem das allen  
Volksstämmen gewährleistete Recht auf Erlangung öffent-

licher Ämter beeinträchtigt. Auf Grund dieser Erwä-  
gungen ist im Abgeordnetenhaus sogar der Antrag einge-  
bracht worden, die Minister in Anklagezustand zu versetzen.  
In wie weit diese mehr formalen Bedenken, deren Erörterung  
ein Eingehen auf das österreichische Staatsgrundgesetz be-  
dingen würde, am Platze sind, mag dahin gestellt bleiben.  
Sedenfalls treten sie zurück vor den schwerwiegenden sach-  
lichen Einwendungen, die zu erheben sind.

Wie die Wiener „Neue Freie Presse“ hervorhebt, sind  
die fraglichen Bestimmungen nicht nur zweckwidrig, da sie  
die Gegensätze nicht mildern, wohl aber verschärfen, ja bis  
zum Siedepunkte anschnen, sondern bezüglich des gerichtlichen  
Verfahrens geradezu undurchführbar.

In Nordböhmen ist ein zusammenhängendes deutsches  
Gebiet mit mehr als anderthalb Millionen Einwohnern  
vorhanden, in welchem Tschechen nur 1,15 Prozent aus-  
machen. Der gesammte Verkehr ist ausschließlich deutsch,  
da die tschechische Sprache nicht einmal als Lehrgegenstand  
in den Schulen aufgenommen ist. Natürlich haben auch  
die wenigsten der dortigen Richter einen Begriff von der  
tschechischen Sprache. Gleichwohl haben sie sich seit dem  
6. April dieser ihnen ganz fremden Sprache zu bedienen,  
sobald irgendwer, dem die deutsche Sprache nach so geläufig

